

der hört nur zu oft die Klage, daß der Richter das Hauptgewicht auf Umstände gelegt hat, die in der Anklage nebensächlich behandelt waren, und daß er verurtheilt hat, weil der Angeeschuldigte seine Vertheidigung auf diese Momente weniger eingerichtet hatte, während er mit größtem Fleiße für seine Exculpation Sorge getragen hat in Bezug auf Umstände, die der Richter kaum beachtete. Ist eine zweite Instanz zugelassen, so kann der Beurtheilte das Verurtheilte nachholen und die zu seinem Ungunsten betonten Momente widerlegen. Die Wiederaufnahme ist aber in sehr vielen Fällen nicht zulässig, in welchen thatsächlich ein Unschuldiger verurtheilt ist. Wir meinen, daß die Ausmerzung eines Rechtschadens der Regierung vermöge ihrer Neigung zu socialen Reformen ganz besonders am Herzen liegen müßte denn ein bellagenderwerthes sociales Uebel ist kaum denkbar, als die Unsicherheit in der Strafrechtspflege, welche den Schuldlosen zittern macht.

— Straßburg. Ein Erlass des Statthalters verbietet das fernere Erscheinen dreier Blätter, der „Union Elsaß-Lothringens“, des „Schiltigheimer Echo“ und des „St. Odilienblattes“ und motivirt dies mit der Zunahme des Treibens der chauvinistischen Vereinigungen jenseit der Vogesen, welches der deutschen Entwicklung des Landes gefährlich werde. Die in den gesammten Blättern enthaltenen Angriffe und Insinuationen dienen dazu, die Bevölkerung gegen das Deutschthum aufzureizen und den konfessionellen, bürgerlichen Frieden zu untergraben.

— Frankreich. Eine am Sonntag in Paris abgehaltene von etwa 5000 beschäftigungslosen Arbeitern besuchte Versammlung verlief äußerst stürmisch. Man verlas Zustimmungsadressen auswärtiger Anarchisten, sowie Briefe von Soldaten, welche sich bereit erklärten, ihre Offiziere rücklings niederzuschießen. Als sich die Versammlung unter den Rufen: „Brennen wir Alles nieder! An den Galgen mit Ferry!“ trennte, schritt die Polizei ein. Es kam zu einem förmlichen Gefecht, wobei zahlreiche Verwundungen vorliefen. Nach etwa einer Stunde war die Ruhe wieder hergestellt.

— Dänemark. Die Ausweisungen dänischer Untertanen aus Nordschleswig haben in Dänemark viel böses Blut gemacht. Die dänischen offiziellen Zeitungen bringen scharfe gegen diese deutsche Polizeimaßregel gerichtete Artikel, in denen zu Repressalien gegen die preussischen Ausweisungen aufgefordert wird. Für jeden ausgewiesenen Dänen müsse ein Deutscher rückwärts aus Dänemark ausgewiesen werden.

#### Sächsische Nachrichten.

— Dresden. Von Jahr zu Jahr mehrt sich die Zahl Derer, welche bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt entweder um Beihilfen zu baulichen Umänderungen an ihren Gebäuden und zu Neubauten, oder um Vergütungen für Abtragung von Gebäuden und noch andere dergleichen Unterstützungen nachsuchen. Selten nur sind die Bittsteller dabei der Vorschriften eingedenk, oder sich bewußt, durch welche die Beachtlichkeit von Anträgen dieser Art begrenzt ist. Nach § 139 des mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über das Immobilien-Brandversicherungswesen im Königreiche Sachsen, können nämlich zur Umwandlung weicher Dachungen (Stroh-, Rohr-, Schindel-, Dachung u.) in harte (Metall-, Ziegel- und Schieferbedachung u.) sowie zur Herstellung von Schutzbrandmauern aus dem Fond der Brandversicherungsanstalt Beihilfen bis zur Hälfte des dazu erforderlichen, zu diesem Zwecke besonders festzustellenden Bauaufwandes gewährt werden, sobald durch diese Herstellungen in Bezug auf die Verhütung oder Verminderung von Bränden ein wesentlicher Vortheil für die Landesanstalt gewonnen wird. Ebenso können nach § 140 desselben Gesetzes zum Zwecke der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in dicht zusammengebauten, besonders feuergefährlichen Orten oder Ortsteilen, zum massiven Umbau derselben, sowie zu gänzlicher Beseitigung feuergefährlicher Bauwerke aus der Brandversicherungs-Kasse Beihilfen bis zur Höhe von 75%, oder dreiviertel der Versicherungssumme der zum Umbau oder zur Beseitigung bestimmten Gebäude gewährt werden. Nach § 141 dieses Gesetzes endlich, ist nächst dem Interesse der Landesanstalt, bei allen derartigen Beihilfen der Stand der Brandversicherungs-Kasse maßgebend und können die Bewilligungen von entsprechenden Bedingungen abhängig gemacht werden. Von den in Folge dessen bei der Landesanstalt aus allen Theilen des Landes eingehenden, zahlreichen Gesuchen, erscheint nur die allergeringste Zahl zur Berücksichtigung geeignet, weil die Bedingungen meist gar nicht vorhanden sind, unter welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen allein solche Beihilfen gewährt werden können. Denn die meisten Gesuchsteller sehen, in vollem Widerspruch mit der Bestimmung in § 141, welche lediglich das Interesse der Landesanstalt für Gewährung dieser Beihilfe als maßgebend bezeichnet, diese als rein persönliche Unterstützungen an, suchen die darauf gerichteten Anträge durch ihre Bedürftigkeit, die Baufähigkeit ihrer Gebäude, durch den Umstand, daß sie bereits eine lange Reihe von Jahren Brandlastbeiträge bezahlt haben, ohne je-

mals abgebrannt zu sein und aus der Brandlast eine Entschädigung erhalten zu haben, oder in sonst ähnlicher Weise zu begründen, vergessen aber dabei ganz und gar, daß ihre Gebäude vielleicht völlig isolirt liegen und weder von Nachbargebäuden bedroht werden, noch diese selbst gefährden. Denn bei einer solchen Lage beschränkt sich der Vortheil, welcher durch bauliche Herstellungen zum Zwecke größerer Feuersicherheit erlangt wird, auf das betreffende Gebäude oder den dabei in Frage kommenden Gebäude-complex allein und kommt in der Hauptsache nur dem Eigentümer zu Gute, welchem die Landesanstalt auf Grund des gleichfalls gesetzlich eingeführten Beitrags-systems für die durch solche Baulichkeiten auch ihr erwachsenden Vortheile in der Herabsetzung des Jahresbeitrages ohne eine entsprechende Gegenleistung gewährt. Es kann daher unmöglich beansprucht werden, daß die Anstalt in solchen Fällen auch noch einen procentalen Beitrag zu dem entstandenen Bauaufwande gewähre. Dies soll nunmehr wie die Eingangs angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich besagen, nur dann geschehen können, wenn in Bezug auf die Verhütung oder Verminderung von Bränden ein wesentlicher Vortheil für die Landesanstalt gewonnen oder wenn die Verminderung oder Beschränkung größerer Feuersbrünste durch dergleichen bauliche Verbesserungen und Umbauten angebahnt wird. Es sind daher auf Gewährung solcher Baubeihilfen gerichtete Gesuche überhaupt nur dann zu berücksichtigen, wenn durch dergleichen Verbesserungen die Gefahr der Uebertragung von Bränden auf andere Complexe ausgeschlossen oder doch vermindert, bez. der Ausbreitung von Schadenfeuern zu umfangreicheren Bränden vorgebeugt und damit nicht nur für eine größere Anzahl von Versicherten erhöhte Feuersicherheit geschaffen wird, sondern auch der Landesanstalt im Allgemeinen, und zwar durch Verminderung des Umfangs der einzelnen Brände, Vortheile erwachsen, welche in der Aussicht auf Verminderung der jährlichen Beiträge zur Brandcasse allen bei der Landesanstalt Versicherten zu Gute kommen. Was ferner die Höhe der im einzelnen geeigneten Falle etwa zu gewährenden Baubeihilfe anlangt, so hat bei Bemessung derselben der Kostenaufwand der in Aussicht genommenen Bauausführung, bez. die Versicherungssumme der zum Abbruche oder zum Umbau bestimmten Gebäude zwar als Maßstab zu dienen, es ist jedoch die procentale Höhe solcher Beihilfen, von dem Umfange und dem Werthe derjenigen Vortheile abhängig, welche der Landesanstalt aus dergleichen Veränderungen erwachsen. Nicht die mindeste Veranlassung liegt aber vor, derartige Beihilfen wegen Bedürftigkeit der Antragsteller oder in solchen Fällen zu gewähren, in welchen diese durch dringende Nothwendigkeit oder wohl gar durch polizeiliche Anordnung veranlaßt, ihre Gebäude umzubauen, diese Umbau ohne nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften auszuführen haben, oder in welchen die betreffenden Baulichkeiten bereits ausgeführt oder wenigstens in der Ausführung begriffen bez. die feuergefährlichen Objecte bereits beseitigt sind. Möchten die vorstehenden Grundzüge von den Betheiligten besser als jeither beachtet werden und möchten diese Zeilen dazu beitragen, daß in Fällen, in welchen sich derartige Gesuche von vornherein als aussichtslos kennzeichnen, dergleichen überhaupt nicht erst angebracht und den Betheiligten sowie den Behörden unnötige Mühsalungen, ersteren aber auch unausbleibliche Enttäuschungen erspart werden.

— Aus Dresden meldet man, daß nach einem gemeinschaftlichen Beschlusse des Rathes und der Stadtverordneten zu Dresden vom 1. Januar 1885 ab der Preis des Gases, soweit dasselbe nicht zur Beleuchtung verwendet wird, auf 14 Pf. für den Kubikmeter herabgesetzt worden ist. Diejenigen, welche das Gas zu gewerblichen Zwecken, zum Motorenbetrieb, zur Heizung u. verwenden, haben sich hierzu einer besonderen Gasleitung und eines besonderen Gasmessers zu bedienen. In gewerblichen Kreisen wird diese aus der Initiative des Rathes hervorgegangene Neuveränderung mit Freuden begrüßt.

— Leipzig. Es steht nunmehr fest, daß der große Hochverrath-Prozess gegen die Anarchisten Reindorf und Genossen am 15. Dez. vor dem Reichsgericht seinen Anfang nehmen wird. Die Verhandlungen sollen in dem Maße beschleunigt werden, daß man bestimmt hofft, es werde das Urtheil noch vor Weihnachten gesprochen werden, wiewohl das Anklagematerial ein ganz ungeheures ist. Gegen fünfzig Zeugen gelangen zur Vernehmung; es sind im Ganzen acht Angeklagte, welche bei dem Prozess in Frage kommen. Den Haupttheil der Anklage betrifft das bei Gelegenheit der Einweihung des Niederwalddenkmals gegen den Kaiser und die in seiner Begleitung befindlichen deutschen Fürsten geplante und auch vollständig vorbereitete Dynamit-Attentat, dessen Wirkungen nur einem außerordentlichen Zufall zuschreiben ist, indem durch atmosphärische Einflüsse die Zündschnur verloschte. Auf dieses entsetzliche Verbrechen steht die Strafe des Todes. Außerdem sind die Angeklagten noch zweier Verbrechen beschuldigt. Es sind von ihnen die nicht explodirten mit Dynamit gefüllten Röhren wieder ausgegraben und nach Rüdesheim hinab befördert worden, wo sie alsdann in dem Lokal, in dem

ein großes patriotisches Festessen stattfand, eine Explosion in Scene setzten, bei der inbessen zum Glück Menschenleben verschont blieben und nur bedeutende Beschädigungen des Gebäudes bewirkt wurden. Das dritte Verbrechen sollte dazu dienen, in Elberfeld in einem dortigen Restaurant, in welchem sich patriotische Kreise zur Feier des Sedanfestes versammelt hatten, Störung und Unglück hervorzurufen, indem man ebenfalls größere Dynamitmengen explodiren ließ. Bei Gelegenheit der Hauptverhandlung werden jedenfalls außerordentliche Sicherheitsmaßregeln ergriffen werden. Aus Elberfeld sind vier ungewöhnliche Beweisstücke in der Hochverrathsprozesse als Eilgut mittelst Eisenbahn nach Leipzig an das Reichsgericht abgegangen: vier Eichenstämmen von ansehnlicher Länge und Dicke. Die Bäume sind vom Orte der That; sie mögen für die Leitung der Zündschnur benützt worden sein.

— Der Augustusplatz in Leipzig soll einen monumentalen Brunnen erhalten, zu dessen Beschaffung die verstorbene Frau Mendel eine ansehnliche Summe letztwillig ausgesetzt hatte. Bei der Bewerbung um die Ausführung des Bauwerkes, zu dem die unterirdischen Arbeiten bereits fertiggestellt sind, wurde dieselbe dem kürzlich verstorbenen Oberbaurath und Director der Kunstschule in Nürnberg, Gnauth, übertragen. Nach den nunmehr getroffenen Dispositionen tritt diese Erbschaft des Künstlers der Leipziger Stadtbaudirektor Licht an. Die Fertigstellung des Brunnens, der allerdings eine Zierde des schönsten der dortigen Plätze bilden wird, soll im Laufe des Jahres 1886 erfolgen.

— Zwickau, 25. November. In der heute Vormittag unter dem Präsidium des Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Wolf in der Straffache wider den zeitlich in Johannegeorgstadt stationirt gewesenen Postgehilfen Franz Hermann Ludwig genannt Kanis wegen Beamtenunterschlagung stattgefundenen Schwurgerichtsverhandlung wurde der Angeklagte dem Wahrspruch der Geschworenen gemäß zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt, auch der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren für verlustig erklärt.

— Bad Elster. Der Grenzaufseher Hänel, welcher früher hier stationirt war und im Frühjahr dieses Jahres einen aus Krugkreuth stammenden Manne, der Fleisch herüber schmuggeln wollte, erschossen hat, geht straflos aus, denn die k. Staatsanwaltschaft hat bei der Voruntersuchung die Unschuld des Beamten anerkannt und das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt.

— Großenhain. Der Reserveoffizier Gutsbecker Börner aus Wantewitz, welcher, wie bekannt, am 12. November früh gegen 5 Uhr auf der Straße zwischen Hieschen und Priestewitz in seinem Blute liegend aufgefunden wurde, ist leider seinen Wunden erlegen. Nach den neueren Nachrichten soll der Bedauernswerthe nicht einem Rauchtum zum Opfer gefallen sein, sondern es soll sich um eine Verunglückung, an welcher andere Personen, speziell die Knechte, gegen welche man Anfangs Verdacht hegte, schuldlos sind, handeln.

#### 18. Ziehung 5. Klasse 106. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie gezogen am 24. November 1884.

300.000 Mark auf Nr. 23164. 15.000 Mark auf Nr. 60057 98456. 5000 Mark auf Nr. 30645 47006 48015 64497 78262. 3000 Mark auf Nr. 767 1905 10096 11067 11040 14453 15772 22570 23923 24146 25593 26808 30255 31240 33439 34059 38845 41047 42275 42725 43617 43976 46122 51848 52989 58594 58923 60104 61146 64669 66630 68152 70018 73436 73445 76427 79366 79581 80481 80976 84564 85247 86856 91098 92800 93579 94881 94718 96099 97169.

1000 Mark auf Nr. 1223 5806 15724 16600 20709 21244 22247 22795 23711 27769 28849 28267 29747 30624 30868 30159 32546 35728 36447 37664 39208 39282 40698 41256 43707 44782 44931 45772 48345 49747 49190 50282 52672 56068 56374 61261 62366 65296 66604 66461 79186 80487 80486 82805 86065 88405 88972 89210 90992 93335 93191 94573 95538 97979 97682.

500 Mark auf Nr. 2726 2123 3745 4900 6337 6441 7537 13816 13107 14244 14618 17911 19408 19705 20445 23934 23620 24002 24442 27192 30195 31767 32250 33272 34043 36036 39373 39481 39920 41370 44120 45070 53753 54376 64346 65688 66443 70200 80597 81737 92745 93094 97789 98715.

300 Mark auf Nr. 1186 2160 2812 2136 3489 3853 3128 5541 5489 5130 6591 9361 9995 10016 10247 11068 13209 13120 14450 14330 14874 16199 19420 20593 22999 28240 29796 29992 31209 32977 32977 32589 32299 33998 34963 34470 35572 36512 36839 37775 37188 38589 38334 39738 41359 41373 41985 43053 44555 46926 46625 50647 53447 54240 54263 55589 56078 57755 58945 60328 62540 62489 62541 63732 66029 67075 67991 69825 70125 72966 72270 73505 74692 75877 75063 75797 77761 78951 79252 79209 82911 82533 82340 83147 83651 84605 84261 85309 86115 86867 87659 89182 90543 91410 91087 92919 93234 93321 95486 96544 96756 97116 99548.

#### Im Riesengebirg.

Ein geheimnißvolles Erlebnis.  
Erzählung von

(Nachdruck verboten.)

Ich kam gegen Abend mit der Eisenbahn im Dorfe F., am Fuße des Riesengebirgs an. Noch brach die Dämmerung erst, lachte herein, und ziemlich deutlich lag die Kette des Riesentammes, auftauchend über den grünen Vorbergen, hochragend, kahl, langgestreckt, überragt vom Gipfel der Schneekoppe, vor den Blicken. Nebelstreifen